

S A T Z U N G

über die Baugestaltung

gemäß § 103 der Bauordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen

im Gebiet der Gemeinde Langenberg

vom 6. August 1983

mit Wirkung vom 7. August 1983

S A T Z U N G**über die Baugestaltung
gemäß § 103 der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
im Gebiet der Gemeinde Langenberg
vom 3. August 1983**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV NW S. 264) hat der Rat der Gemeinde Langenberg am 29. Juni 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)**

- [1] Auf den Grundstücken an den nachstehend aufgeführten Straßen sind Werbeanlagen nur nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig: Hauptstraße, Friedhofsweg, Bahnhofstraße, Wiedenbrücker Straße, Rietberger Straße, Wadersloher Straße, Kirchplatz, Körnerstraße, Mühlenstraße, Stromberger Straße, Liesborner Straße, Kirchstraße und Stukendamm.
- [2] Es sind nur Werbeanlagen entsprechend der Regelung des § 15 Abs. 4 BauO NW an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen zulässig. Die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbungen verwendet werden.
- [3] Ausnahmen können im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen und Gewerbegebiete zugelassen werden.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Baugestaltung gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Gebiet der Gemeinde Langenberg vom - 17.12.1982 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Rheda-Wiedenbrück mit Verfügung vom 8.7.1983 genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenberg, 3. August 1983

Benteler,

Bürgermeister